



Verkehrsbeschränkungsverfügungen - Schwarzenburgstrasse

Publiziert am 18.08.2021

Zustimmungspflichtige Verfügung

Neue Massnahme

Zonensignalisation

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Schwarzenburgstrasse, zwischen Weissensteinstrasse und Eigerplatz, in beiden Fahrtrichtungen.

Die vorliegende Massnahme führt zu einer Erweiterung bzw. Zusammenführung der Zone Mattenhof/Hocälusquartier - Lentulusstrasse, Cäcilienstrasse und Hopfenweg gemäss Zustimmungsverfügung Nr. 355-89 vom 23. Juni 1989 und Zone Beaumont - Beaumontweg und Bürkiweg gemäss Zustimmungsverfügung Nr. 3-961 vom 17. Januar 1996.

Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des Kantons Bern hat, gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), am 30. Juni 2021 (Nr. 2045-21) die Zustimmung erteilt.

Nicht zustimmungspflichtige Verfügung

Neue Massnahme

Die bestehenden Signalisation **Abbiegen nach links verboten**, von der **Schwarzenburgstrasse** in die **Cäcilienstrasse**, wird neu mit dem Zusatz "**ausgenommen Fahrräder**" ergänzt.

Bemerkung:

Diese Verkehrsbeschränkungen treten mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) kann gegen jede einzelne dieser Verfügungen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün